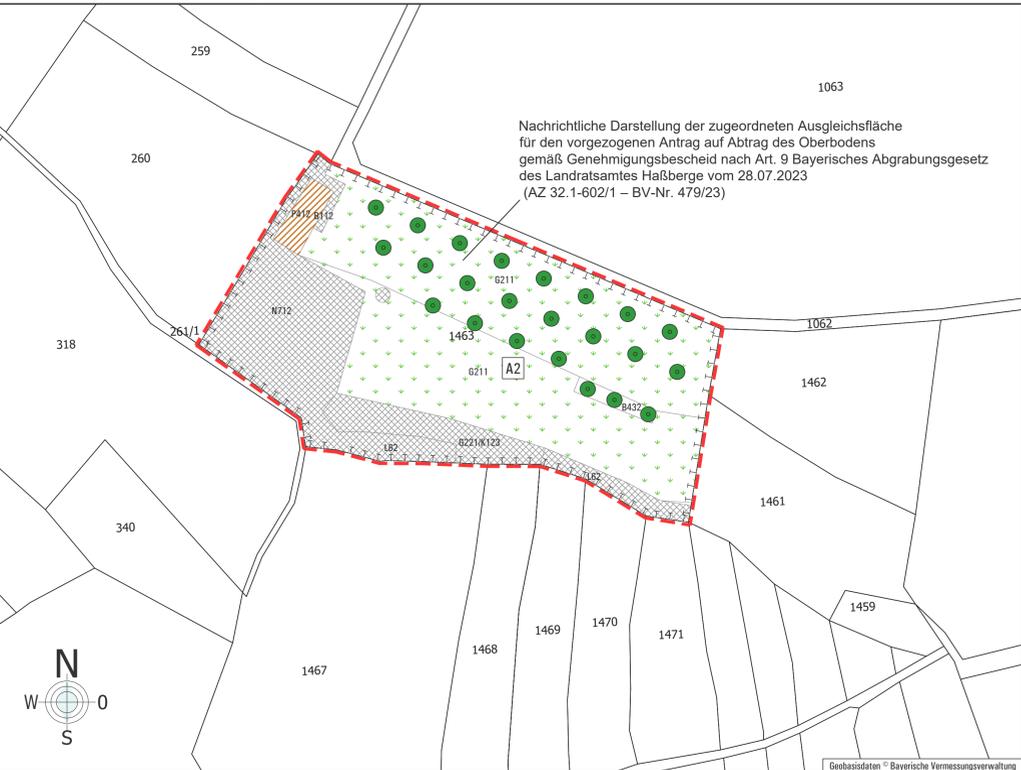


Bebauungsplan inkl. Ausgleichsfläche A1



nachrichtliche Ausgleichsfläche A2, Flur Nr. 1463, Gemarkung Brunn



Nachrichtliche Darstellung der zugeordneten Ausgleichsfläche für den vorgezogenen Antrag auf Abtrag des Oberbodens gemäß Genehmigungsbescheid nach Art. 9 Bayerisches Abtragungsgesetz des Landratsamtes Haßberge vom 28.07.2023 (AZ 32.1-602/1 – BV-Nr. 479/23)

Textliche Festsetzungen und Hinweise für den Geltungsbereich

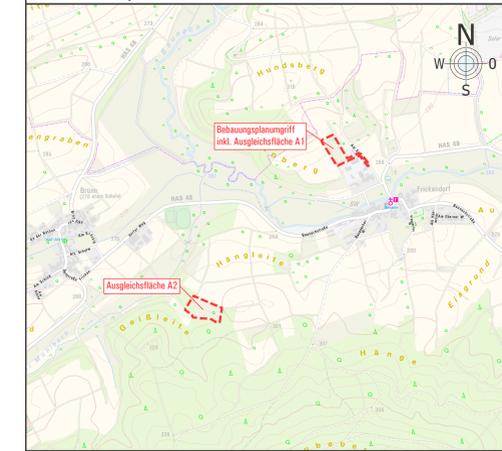
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Die Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" wird festgesetzt:
GE-Gebiet Gewerbegebiet § 8 BauNVO
Die in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:
§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO - Tankstellen
§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO - Anlagen für sportliche Zwecke
sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig und nicht Bestandteil des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II".
Die in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO - Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO - Vergnügungsgelände
sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig und nicht Bestandteil des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II".
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO)**
Das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet wird wie folgt festgesetzt:
GE-Gebiet Grundflächenzahl (GRZ) Baumannszahl (BMZ)
0,8 2,0
- Bauweise**
3.1 Das Baugelände ist in offener bzw. abweichender Bauweise zu bebauen. Als abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird die offene Bauweise festgesetzt, wobei die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen darf.
3.2 Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
3.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.
3.4 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
4.1 Die Dächer sind als Sattel-, Pult- und Flachdach zulässig.
4.2 Dachdeckungsmaterial: Glänzende und spiegelnde Eindeckungen sind nicht zugelassen. Unbeschichtete kupfer-, zink- und biegedeckte Dachflächen sind nicht zugelassen.
- Einfriedungen der Baugrundstücke**
5.1 Notwendige Einfriedungen kommen auf der Innenseite der Ausgleichsflächen zu liegen. Die Kompensationsmaßnahmen liegen außerhalb der Einzulassung und sind für Wildtiere frei zugänglich. Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.
5.2 Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig. Einfriedungen sind Anlagen auf oder entlang der Grundstücksfläche, die ein Grundstück ganz oder teilweise räumlich abgrenzen. Eine geschlossene Einfriedung erlaubt überwiegend keine Durchsicht, wie z.B. Mauern, Holz- oder Kunststoffwände. Kleinere Sichtbereiche, wie Fenster oder Gitter in überwiegend geschlossenen Wänden, bleiben hierbei außer Betracht.
5.3 Kombinationen aus Stabgitterzäunen bzw. Maschendrahtzäunen in Verbindung mit Hecken sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig. Stabgitterzäune bzw. Maschendrahtzäune müssen einen Mindestabstand von 0,10 m zum Gelände einhalten.
5.4 Die Errichtung von Bauten mit Stützfunktion, wie z.B. Palisaden, Winkelstützlelemente, Gabionen etc. sowie von Einfriedungen ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

- Textliche Festsetzungen der Grünordnung**
9.1 Schutz des Bodens
Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischenzubegegrüen.
9.2 Versickerungsfördernde Maßnahmen
Bei der Bebauung und Gestaltung von Freiflächen, einschließlich Stell- und Parkplätzen, ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für die Freiflächen hat sich primär - sofern keine Grundwassergefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen - auf die Verwendung versickerungsfördernder Beläge, wie z.B. Pflaster mit Raseinfuge, versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen auszurichten.
9.3 Rodungs- und Holzungsarbeiten
Ggf. erforderliche Holzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten der Vogel (nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
9.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
Ausgleichsflächen:
Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Teilflächen der Fl. Nr. 982 der Gemarkung Brunn sowie der Fl. Nr. 1463 der Gemarkung Brunn werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan bzw. der vorgezogenen Abtragungsgenehmigung als Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von 15.474 m² zugeordnet.
Dort sind folgende Maßnahmen gemäß der Planerischen Festsetzungen und Kap. 3.2 der Begründung vorgesehen:
- Ausgleichsfläche A1 (mindestens 5 m breiter Streifen auf 2.035 m² der Fl. Nr. 982): Anlage von dreireihigen Baum-Sträucher-Pflanzungen mit gebietsheimischen Arten gemäß Pflanzschema A und Pflanzenvorschlagsliste A. Ein Formschnitt der Landschaftsgehölze ist nicht zulässig. Die verbleibenden Randflächen (max. 1 m breite Säume) werden mit einer kraut- und artenreichen Wiesenmischung (Regio-Saatgut) eingesät und nach Bedarf gemäht.
- Weiterhin wird von der 13.439 m² großen Fl. Nr. 1463 der Gemarkung Brunn eine 9.425 m² große Teilfläche als nachrichtliche Ausgleichsfläche A2 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und der vorgezogenen Abtragungsgenehmigung als Ausgleichsfläche zugeordnet.
Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:
- Abruch des Gebäudes und Rekultivierung der Lagerfläche im Westen auf 250 m². Dieser Bereich wird der weiteren Gehölzsukzession zur Entwicklung eines breiten, gestuften Waldrandes überlassen.
- Neuanfaat der Wiesenflächen durch jeweils 5 m breite Fräsestreifen auf 50 % der insgesamt 9.025 m² großen Fläche mit einer Frischwiesenmischung gebietseigener Herkunft (PR 12_UG). In den ersten beiden Entwicklungsjahren erfolgt eine 2malige Mahd mit Mähgutentfernung (Mitte Juni als Schröpschnitt, 2. Schnitt nach Bedarf spätestens Anfang August), anschließend eine 1-schünge Mahd mit Mähgutentfernung (1. Mahd ca. Mitte/Ende Juni, 2. Mahd nach Bedarf).
- Pflanzung von 20 Laubbäumen 2. Ordnung, Wildobstbäumen oder Obstbäumen (Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v., STU 14-16) gemäß Pflanzenschemata B im Abstand von 10 m in der Reihe und 12 m zwischen den Reihen. Auf 150 m² werden weitere 3 abgängige, bereits gerodete Obstbäume nachgepflanzt.
- Auf der anrechenbaren Offenlandfläche mit 9.425 m² ist auf Düngung und den Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden zu verzichten.
9.5 Die Begründung des Grünordnungsplans einschließlich kurzer artenschutzrechtlicher Beurteilung und Umweltbericht sind fester und verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" und liegen den Unterlagen des Bebauungsplans bei.
9.6 Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot
Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB sind mit dem Beginn der Baumaßnahmen spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu vollziehen.
Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom jeweiligen Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.
Die Verpflichtung zur Pflege und Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen A1 besteht auf Dauer, für die Ausgleichsmaßnahmen A2 aufgrund des Bescheids vom 28.07.2023 solange der Eingriff wirkt, jedoch maximal für den Zeitraum von 2 Jahren ab Herstellung der Fläche (§ 10 Abs. 1 S. 4 BayKompV).
- Höhenfestsetzungen**
6.1 Die maximal zulässige First- bzw. Gebäudehöhe (Oberkante Attika) beträgt 10,0 m bezogen auf das vorhandene Gelände am tiefsten Geländepunkt des Gebäudestandortes.
6.2 Dachneigung:
Satteldächer: 4° - 30°
Pultdächer: 4° - 30°
Flachdächer: 0° - 7°
6.3 Geländeveränderungen
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Geländeveränderungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) über einer Höhe/Tiefe von 2,0 m allgemein zulässig. Die Geländeveränderungen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan detailliert zu entnehmen.
- Klimaschutzfestsetzungen**
7.1 Im Geltungsbereich sind je Bauparzelle bei der Anlage von Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO zwingend Photovoltaikmodule auf einer Flachdachfläche von mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche zu errichten. Hierbei werden alle nutzbaren Dachflächen in der Horizontalprojektion angerechnet.
Nicht nutzbare Dachflächen sind:
- ungünstig ausgerichtete und geeignete Dachflächen von Westordwest bis Ostordwest
- erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Gebäude, Dachaufbauten oder vorhandenen Bewuchs (insbesondere gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zur Erhaltung festgesetzte Bepflanzungen)
- von anderen Dachnutzung wie Dachfenster, Dachgäuben, Dachschneidene, Dachaufbauten wie bspw. Schornsteine oder Entlüftungsanlagen genutzte Bereiche des Daches sowie erforderliche Abstandsflächen zu Dachdrainagen bzw. aufgrund von Reihenhausbebauung
Die Ermittlung der nutzbaren Dachfläche ist in den Planunterlagen der Freistellungs- bzw. Genehmigungsverfahren darzulegen und somit der erforderliche Mindestfläche an Photovoltaikmodulen zu ermitteln.
7.2 Niederschlagswasserspeicherung
Zur Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers wird die Anlage einer Zisterne mit einer Mindestgröße von 6,0 m³ verpflichtend festgesetzt.
7.3 Immissionschutz
Jedliche evtl. zwingend notwendige Außenbeleuchtung ist dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben, u.a. durch die Verwendung ausschließlich vollabgeschirmter Lichtquellen, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (Upward Light Ratio, ULR = 0 %) bzw. Lichtstärkeklasse G6 nach EN 13201-2).
7.4 Diese Außenbeleuchtung ist auf die Nutzflächen zu beschränken und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Zulässig sind nur Lichtquellen mit einer Lichtfarbtemperatur von max. 2.700 Kelvin. Die Außenbeleuchtung ist im Bauantrag zu beschreiben.
- Bodenfunde**
10.1 Wer Bodenkennwerte auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die mit der Ausführung der Arbeiten betraut sind. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
10.2 Sollten bei Grabungsarbeiten Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen und es ist das Landratsamt Haßberge - ortschaftsfallrechtlich - unverzüglich zu benachrichtigen.
- Hinweise**
10.3 Abwasserbeseitigung
Anfallendes Niederschlagswasser ist bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens einer Versickerungsanlage zuzuführen oder - sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein - über eine Regenrückhaltung in den Vorflut (Graben) einzuleiten. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer, sowie das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung bedingt grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schlechter Niederschlagswasserentwässerung durch Einhaltung der Niederschlagswasserfestsetzungsverordnung NW/RegV neben technischen Regeln TRENGW oder TRENGO ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.
Ob jedoch der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist nicht bekannt, die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist durch eine Baugrunduntersuchung nachzuweisen. Es ist zu beachten, dass ggf. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis an das Landratsamt Haßberge zu stellen ist.
Die Rückhalte- bzw. Versickerungsanlagen sind unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie der gemeindlichen Entwässerungssatzung auszuführen. Die Regenrückhaltung bzw. die Versickerungsanlage ist in den Planunterlagen für Freistellungs- und Genehmigungsverfahren darzustellen und der Nachweis der Ermittlung des Sickerungsvolumens ist mit vorzulegen.
Die Beseitigung von Schmutzwasser ist innerhalb des Planungstritts nicht vorgesehen.
10.4 Landwirtschaft
Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen auftreten, die auf das Gebiet einwirken können. Ebenso kann es aus der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu Geruchsmissionen kommen. Diese sind von den Anwohnern hinzunehmen.
10.5 Nachbarrecht
Die geltenden Regelungen des Nachbarrechts gemäß Art. 47 ff. AGBGB sind zu beachten. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.
10.6 Erschließung - Anbindung des Gewerbegebietes an die Kreisstraße HAS 49
Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Haßberge - Tiefbauverwaltung vom 14.03.2014 zum mitteilweise rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Frickendorf Nord" in der Fassung vom 24.04.2014 und der erneut vorgebrachten Stellungnahme der Tiefbauverwaltung zum hier vorliegenden Bebauungsplan "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" ist die Anbindung des Gewerbegebietes an die Kreisstraße HAS 49 in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung zwingend und verpflichtend entsprechend der Vorgaben der Tiefbauverwaltung und wie im vorliegenden Lageplan vom 21.06.2024 dargestellt, anzulegen. Ein Nachweis der ordnungsgemäßen Errichtung ist zu erbringen.

Zeichenerklärung zu den planlichen Festsetzungen und Hinweisen

- | | | | | |
|---------------------------|----------------------|------------------|----------|----------------------------|
| A | B | C | D | GE |
| Art der baulichen Nutzung | Grundflächenzahl GRZ | Baumannszahl BMZ | Bauweise | Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) |
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
z. B. **0,8** Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO
z. B. **2,0** Baumannszahl BMZ § 21 BauNVO
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO)**
z. B. **0,8** Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO
z. B. **2,0** Baumannszahl BMZ § 21 BauNVO
 - Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
a abweichende Bauweise
Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)**
öffentliche Verkehrsfläche mit Bemaßung
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
Regenrückhaltebecken ohne Standortbindung
Auf dem Grundstück sind je 10 m² befestigte Fläche 0,30 m³ Regenrückhaltevolumen anzulegen. Die Drossel der Regenrückhaltung ist auf 0,01 l/s je 10 m² befestigte Fläche einzustellen. Zur Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist der Zugang jederzeit zu gewährleisten.
RBB
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 2, 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
Geplante unterirdische Leitungen - Regenwasserkanal
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Private Grünflächen - Randeingrünung
Öffentliche Grünflächen - Straßenbegleitgrün
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Die textlichen Festsetzungen der Grünordnung Punkt 7 des Bebauungsplans sind zu berücksichtigen.**
Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Ausgleichsflächenbezeichnung
Ansaat einer Frischwiesenmischung gebietseigener Herkunft (UG 12) Entwicklung einer Salbei-Glatthaferwiese
Rückbau Gebäude und Lagerfläche, Gehölzsukzession
Bestandeshalt (ohne Anrechnung auf den Kompensationsbedarf)
 - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)**
Laubbäume II. Ordnung (ohne Standortbindung)
Feldgehölz gem. Pflanzschema A (ohne Standortbindung)
 - Sonstige Planzeichen**
 - Festsetzungen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
bestehende Neben- und Hauptgebäude
bestehende Flurstücksnummern
bestehende Grundstücksgrenzen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord"
Hohenschichtlinien alle 1,0 m
Landschaftsschutzgebiet
Biotopkartierung mit Biotophaupt-Nummer
bestehender Wegseitengraben

Übersichtsplan Maßstab 1:15000



PROJEKT NR.	0771	PLANUNGSSTAND	Fassung vom 26.09.2024	PLAN NR.	1	ANLAGE	Begründung
MASSSTAB:	1:1000	Bebauungsplan inkl. Grünordnungsplan		NAMM		DATUM	Jul 2023
				ENTW.	Derra	Jul 2023	
				GEZ.	Platt	Jul 2023	
				GEPR.	Derra	Jul 2023	

VORHABEN: Stadt Ebern Stadtteil Frickendorf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II"

LANDKREIS: Haßberge

VORHABENSTRÄGER: Herr Roland Schoppel e.K. Am Steinbruch 1 96106 Ebern

26.09.2024
27.09.2024
07.02.2024
27.09.2023
27.09.2023
DATUM

UNTERSCHRIFT

INGENIEURBÜRO STUBENRAUCH GMBH
Schloßberg 3, 97486 Königberg
Tel.: 09325 / 96293-0
info@stuba.de www.stuba.de
26.09.2024
27.09.2024
07.02.2024
27.09.2023
27.09.2023
DATUM

Stadt Ebern - Stadtteil Frickendorf Verfahrensmerkmale zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" in der Fassung vom 26.09.2024

- Der Stadtrat der Stadt Ebern hat in der Sitzung vom 27.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" gemäß § 12 BauGB beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.10.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 19.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" in der Fassung vom 27.09.2023 hat in der Zeit vom 26.10.2023 bis 03.12.2023 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" in der Fassung vom 27.09.2023 hat in der Zeit vom 30.10.2023 bis 03.12.2023 stattgefunden.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 19.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" in der Fassung vom 07.02.2024 hat in der Zeit vom 22.04.2024 bis 24.05.2024 stattgefunden.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" in der Fassung vom 07.02.2024 hat in der Zeit vom 04.03.2024 bis 05.04.2024 stattgefunden.
- Die wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 02.08.2024 in Internet veröffentlicht sowie ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" in der Fassung vom 27.06.2024 wurde mit Begründung und Begründung des Grünordnungsplans sowie kurzer artenschutzrechtlicher Beurteilung mit Umweltbericht und dem bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt in der Zeit vom 05.08.2024 bis 13.09.2024 im Internet sowie öffentlich ausgestellt.
- Die wiederholte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" in der Fassung vom 27.06.2024 hat in der Zeit vom 05.08.2024 bis 13.09.2024 stattgefunden.
- Die Stadt Ebern hat mit Beschluss des Stadtrats vom 26.09.2024 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.09.2024 als Satzung beschlossen.
- Ebern, den _____ (Siegel)
Bürgermeister
- Ausgefertigt
Ebern, den _____ (Siegel)
Bürgermeister
- Ebern, den _____ (Siegel)
Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und allen weiteren Anlagen wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses hingewiesen.